

Leitfaden

zum Thema Arbeitsschutz

18. - 21. April 2024



Generelles zum Thema Arbeitsschutz

Arbeitsschutz

Bei der 72-Stunden-Aktion wird es viele Projekte und Arbeiten geben, wo es wichtig ist, auf den Arbeitsschutz zu achten.

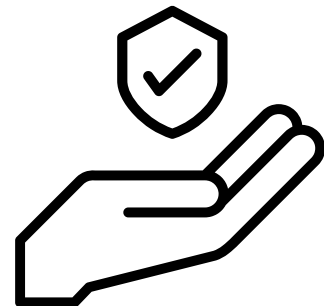
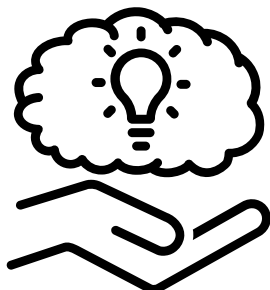
Da ihr während der Aktion wie bei der Arbeit versichert seid, gilt es auch Schutzmaßnahmen wie bei der Arbeit einzuhalten.

“Macht nur Dinge, die ihr schon einmal gemacht habt und bei deren Ausführung ihr euch sicher seid.“



“Die 72-Stunden-Aktion sollte nicht der Ort sein, wo ihr zum ersten Mal etwas ausprobiert.“

“Solltet ihr ein mulmiges Gefühl bei gewissen Dingen haben, dann lasst es lieber sein.“



“Benutzt den gesunden Menschenverstand“

Kontakt Referat Arbeits- und Gesundheitsschutz beim Bistum Osnabrück

 arbeitssicherheit@bistum-os.de

 **0541 - 318 375**

Vorbemerkungen

*Als Aktionsgruppenleiter*in und somit Weisungsbefugte*r im Rahmen der 72-Stunden-Aktion tragen Sie die Verantwortung für eine unfallfreie Aktion.*

Deshalb gilt:

Gefahr erkannt - Gefahr gebannt

Dieser Leitfaden wird sicher nicht alle Fragen beantworten können, er soll Sie aber in die Lage versetzen, sicherheitstechnische Mängel und Unfallgefahren während der 72-Stunden-Aktion zu erkennen.

Sie können durch Kenntnis der Gefährdungen und durch geeignete Maßnahmen Unfälle verhüten. Unfallgefahren sind nicht immer sofort zu erkennen.

Informieren Sie sich vor allen Arbeiten vor Ort und sorgen Sie für sichere Arbeitsbedingungen.

Wenn Sie für Ihre Arbeit persönliche Schutzausrüstung, z. B.

Schutzhandschuhe, Schutzschuhe, Gehörschutz benötigen, tragen Sie Sorge dafür, dass diese beschafft werden. Vergessen Sie nicht, Ihre Vertretung auf mögliche Gefahren hinzuweisen und Ihre Gruppenmitglieder zu unterweisen.

Mängel unverzüglich abstellen und den Verantwortlichen melden!

Wenn Sie Fragen zur Arbeitssicherheit oder Versicherung haben, wenden Sie sich bitte an:

E-Mail: arbeitssicherheit@bistum-os.de

Viel Freude und Erfolg bei Ihrem wichtigen Dienst!

Sicherheitsregeln

01. Bestellung eines Verantwortlichen

Für jede Aktion ist ein*e Verantwortliche*r zu bestellen. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

02. Gefährliche Arbeiten

Arbeiten, bei denen eine Einsturz- oder Absturzgefahr besteht, wie auch der Einsatz z.B. von Motorsägen und anderen gefährlichen Geräten, dürfen von den Teilnehmer*innen nicht ausgeführt werden.

Auf standsicheren Leitern dürfen nur leichte Arbeiten, zeitlich begrenzt, ausgeführt werden. Die Arbeitsgeräte müssen auf ihre Sicherheit hin überprüft sein.

03. Beurteilung der Arbeitsbedingungen

Prüfen Sie vor jeder Auftragserteilung die Gefährdungen, die ggf. bei der Ausführung entstehen können und beurteilen Sie diese vor dem Hintergrund der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes.

04. Unterweisung der Teilnehmer*innen

Unterweisungen werden von Personen durchgeführt, die die entsprechende Fach- und Sachkunde für die Unterweisung haben.

05. Koordination der Arbeiten

Sind mehrere Teilnehmer*innen an einer Baustelle mit unterschiedlichen Arbeiten beschäftigt, ist der Ablauf der einzelnen Arbeiten so zu planen, dass sich die Teilnehmer*innen gegenseitig nicht gefährden! Bei schwieriger Arbeit ist dafür zu sorgen, dass eine geeignete Person Aufsicht führt.

Sicherheitsregeln

06. Befähigung für Tätigkeiten

Bei der Übertragung von Aufgaben an die Teilnehmer*innen ist darauf zu achten, dass der/die einzelne Teilnehmer*in befähigt ist, die Regeln und Maßnahmen der Sicherheit bei der Aufgabenerfüllung zu beachten. Teilnehmer*innen, die erkennbar nicht in der Lage sind, eine Arbeit ohne Gefahr für sich oder andere auszuführen, sind mit dieser Arbeit nicht zu beschäftigen.

07. Zutritts- und Aufenthaltsverbote

Sorgen Sie dafür, dass Unbefugte die Betriebsstelle nicht betreten, wenn dadurch eine Gefahr für Sicherheit und Gesundheit entsteht.

08. Maßnahmen bei Mängeln an Arbeitsgeräten und Hilfsmitteln

Tritt bei einem Arbeitsgerät oder Hilfsmittel, einer Einrichtung, einem Arbeitsverfahren bzw. Arbeitsablauf ein Mangel auf, durch den für die Teilnehmer*innen nicht abzuwendende Gefahren entstehen, müssen Sie das Arbeitsmittel oder die Einrichtung der weiteren Benutzung entziehen oder stilllegen bzw. das Arbeitsverfahren oder den Arbeitsablauf abbrechen, bis der Mangel behoben ist.

09. Persönliche Schutzausrüstungen

Für die Teilnehmer*innen sind geeignete persönliche Schutzausrüstungen wie z.B. Schutzhandschuhe, Gehörschutz, Schutzbrillen, etc., bereitzustellen und darauf zu achten, dass diese auch von den Teilnehmer*innen getragen, bzw. benutzt werden.

10. Erste Hilfe und Brandschutz

Die Erste Hilfe Organisation und der Brandschutz sind während der Aktion sicherzustellen.

Aktion planen

Das Wichtigste zuerst:

Nehmen Sie sich Zeit zur Planung - Zeit für die Sicherheit Ihrer Gruppenmitglieder. Klären Sie Schritt für Schritt folgende Fragen:

Wer ist an der Aktion zu beteiligen und wie sind diese zu beteiligen?

- Ansprechperson der Aktion bzw. der Einrichtung
- Betroffene Nutzergruppen
- Verantwortliche Leitung der Aktion

Wo findet die Aktion statt?

- Innen- oder Außenbereich
- Wetterabhängig oder -unabhängig
- Öffentlicher Verkehrsraum betroffen bzw. findet die Aktion im öffentlichen Verkehrsraum statt

Was genau ist zu tun und unter welchen Bedingungen?

- Bestandsaufnahme, Arbeitsschritte
- Welche Arbeitsmittel (Geräte, Maschinen, ...) und Arbeitsstoffe werden eingesetzt?
- In welcher Höhe wird gearbeitet?
- Gefährdungen
- Schutzmaßnahmen
- Persönliche Schutzausrüstungen (PSA)
- Anforderungen an die Gruppenmitglieder
- Was muss unterwiesen werden? Wer kann diese Unterweisung durchführen?
- Gibt es nach Abschluss der Aktion etwas zu beachten? (fachliche Abnahme, Prüfpflichten, ...)

Aktion planen

3. Beteiligung an der Aktion

Falls Sie in einer Einrichtung eine Aktion durchführen, so erkundigen Sie sich bei der verantwortlichen Ansprechperson nach den gültigen Verhaltensregeln bzw. der Hausordnung. Sollte eine Brandschutzordnung für die Einrichtung gelten, könnte diese, wichtige Hinweise für Sie und Ihre Gruppe enthalten. Insbesondere bei Bau- und Renovierungsarbeiten sollten Sie sich über mögliche Brandmeldeanlagen, Rauchmelder, etc. erkundigen, damit Sie bei Staubaufkommen keinen kostenintensiven Fehlalarm verursachen. Sind denn eigentlich die betroffenen Nutzer der Einrichtung über Ihre Aktion informiert?

4. Örtlichkeit der Aktion

Je nach Aktionsort bedenken Sie bitte folgendes:

- Zweckmäßige Bekleidung (Sonnen-/Regenschutz, Sonnenschutzmittel, trittsicheres Schuhwerk, Warnwesten für Aktionen im Verkehrsraum)
- Sperrung oder Absicherung des Aktionsortes
- Ggf. Aufsichtsbehörden informieren bzw. Erlaubnis einholen, wenn öffentliche Wege u.ä. gesperrt werden müssen
- Übernachtungsort bzw. Ausweichquartier bei Unwetter
- Unwetterwarnungen (folgende Apps sind empfehlenswert: KATWARN, NINA, WarnWetter)

Arbeitsschritte

Planen Sie nur Aktionen, bei denen ein geringes Gefährdungspotenzial besteht oder Sie Unterstützung von Fachfirmen oder Fachpersonal erhalten. Alle geplanten Aktionen sollten im Vorfeld mit Fachfirmen oder Fachpersonal besprochen werden, um Gefahrenquellen schon vorab zu (er)kennen.

Tätigkeiten, die einer niedrigen Gefährdungskategorie zugeordnet werden:

- Aus- und Einräumen von Einrichtungsgegenständen (Stühle, Schränke, ...)
- Rückbauarbeiten in geringem Umfang (Ausbau von Bodenbelägen, Abschlagen von Putz, ...)
- Maler-/Tapezierarbeiten
- Fliesenverlegen und -verfugen
- Pflasterarbeiten (einfache Ausbesserungsarbeiten)
- Erdarbeiten von Hand
- Aufräumarbeiten
- Rasen mähen
- Hecken schneiden

Tätigkeiten, die einer niedrigen Gefährdungskategorie zugeordnet werden, wenn sie unter Anleitung von Fachleuten ausgeführt werden:

- Einfache Beton-/Maurerarbeiten
- Abbrucharbeiten geringen Umfangs
- Innenausbauarbeiten
- Schlitz- und Fräsarbeiten
- Aufbau und Nutzung von Bockgerüsten und fahrbaren Arbeitsbühnen mit einer Standhöhe von max. 2m
- Arbeiten mit Gefahrstoffen (gekennzeichnet mit Signalwort „Achtung“)

Arbeitsschritte

Folgende Arbeiten dürfen nur von Fachfirmen oder Fachpersonal durchgeführt werden:

- Reinigungsarbeiten in Türmen und auf Dachböden bei biologischen Gefährdungen durch Schimmel, Tauben- und Fledermauskot
- Abbruch von Dämm- oder Isolierstoffen (Asbest und Keramikfasern)
- Arbeiten am und auf dem Dach
- Bauarbeiten mit Absturzhöhen von mehr als 2 m
- Bauarbeiten mit Eingriff in die Statik (Abbruch)
- Mauerarbeiten (Wände, Fassaden, Mauern) mit Einfluss auf die Statik und bei größeren Höhen
- Stahlbetonarbeiten
- Gerüstbauarbeiten
- Zimmerarbeiten
- Aushub-/Ausschachtarbeiten
- Elektroarbeiten
- Schweißarbeiten
- Arbeiten mit besonders schädlichen Gefahrstoffen (gekennzeichnet mit Signalwort „Gefahr“)
- Arbeiten mit Brandgefahr
- Fällen von Bäumen



Arbeitsmittel

*Für einige Arbeitsmittel gilt ein Mindestalter der Benutzer*in sowie Gebote hinsichtlich der Nutzung von persönlichen Schutzausrüstungen.*

Diese Angaben sowie die Verhaltensregeln sind in den jeweiligen Betriebsanweisungen enthalten und zu beachten. Die Betriebsanweisungen der Maschinen und Geräte müssen Beachtung finden.

Einige handgeführte Maschinen und Geräte können eingesetzt werden (nach sach- und fachkundiger Einweisung), wie z.B.:

- Handbohrmaschine / Schrauber
- Bohrhammer
- Handtacker und kleinere Elektrotacker
- Schleifmaschine
- Schlitz-/Fräsmaschine
- Stichsäge
- Rüttelplatte
- Rasenmäher

Baustellentypische Maschinen und Geräte gehören immer in die Hand von Profis, wie z.B.:

- Hand- und Tischkreissägen, Kappsägen
- Motorkettensägen
- Alle druckluftbetriebenen Geräte
- Schweißgeräte
- Erdbaumaschine



Arbeitsmittel

Hinweis:

Mitgebrachte Geräte und Werkzeuge

Achten Sie bitte darauf, dass alle mitgebrachte Geräte und Werkzeuge intakt sind und sicher funktionieren. Dies gilt besonders bei elektrischen Geräten und deren Anschluss- und Zuleitungen. Die Geräte sind nur zugelassen, wenn diese eine befähigte Person geprüft hat. Elektrische Geräte nur anschließen, wenn Fehlerstromschutzschaltung (FI) vorhanden ist.

Einsatz von Gefahrenstoffen

Besser keine Materialien, Farben und Lacke einsetzen, die Gefahrstoffe beinhalten. Wenn es doch zum Einsatz von Gefahrstoffen kommt, sind die Sicherheitsdatenblätter und Verarbeitungsvorschriften des Herstellers einzuhalten. Der Kontakt mit dem Gefahrstoff ist zu vermeiden (Schutzausrüstung).

- Vor Arbeitsbeginn müssen die Verarbeiter*innen sach- und fachkundig unterwiesen sein!
- Niemals Gefahrstoffe in Lebensmittelgefäße umfüllen!
- Niemals mit einem Material arbeiten, von dem man nicht weiß, was es enthält und was man beim Umgang damit beachten muss!
- Niemals selbst versuchen, herauszufinden (z. B. durch Riechen), was in einem nicht gekennzeichneten Behälter ist.
- Bei Unklarheit immer den Verantwortlichen sofort informieren.

Kommt es doch noch zum Kontakt mit einem Gefahrstoff - was tun?

Bei Unfällen mit Gefahrstoffen ist eine rasche und wirksame ERSTE HILFE besonders wichtig. Je nach Gefahrstoff, kann das unterschiedliche Maßnahmen hervorrufen, z. B.:

- Sofortiges Entfernen der Kleidung
- Personen unter der Dusche von Gefahrstoff reinigen
- Augen unter fließendem Wasser ausspülen

Gefährdungsbeurteilung

Ziel

Das Ziel einer Gefährdungsbeurteilung ist die systematische Ermittlung, Beurteilung und Dokumentation der Gefährdungen, denen Arbeitnehmende im Rahmen ihrer versicherten Tätigkeit ausgesetzt sind. Des Weiteren geht es um die Definition notwendiger Maßnahmen zur Minimierung vorhandener Gefährdungen und die Wirksamkeitskontrolle durchgeführter Maßnahmen um ein sicheres Arbeiten zu ermöglichen.

Rechtliche Grundlagen

Die gesetzliche Grundlage für die Gefährdungsbeurteilung bildet das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG §5) auf der staatlichen Seite des Arbeitsschutzes. Von Seiten der Unfallversicherungsträger ist die Notwendigkeit in der DGUV-V1 (Grundsätze der Prävention) in §3 beschrieben. In beiden Fällen ist der Adressat der Unternehmer bzw. der Arbeitgeber, der für die Erstellung verantwortlich ist.

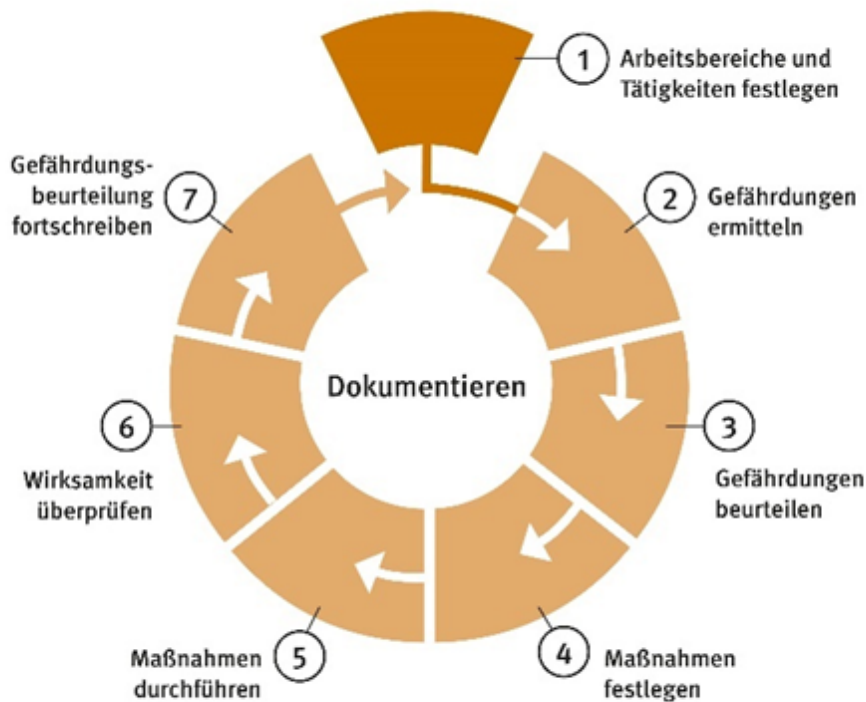
Durchführende Personen

Grundsätzlich ist es die Aufgabe des Arbeitgebers bzw. Unternehmers die Gefährdungsbeurteilung durchzuführen.

Im Rahmen der 72-Stunden-Aktion ist es die Aufgabe der Gruppenverantwortlichen, eine Gefährdungsbeurteilung für die auszuführenden und geplanten Tätigkeiten zu erstellen. Detaillierte Informationen zur Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen und Verweise auf entsprechende Vorschriften und Gesetze finden sich auch auf den Seiten der Unfallversicherungsträger. Im Kontext von Kirche besonders auf den Seiten der VBG (www.vbg.de) und der BGW (www.bgw-online.de).

Gefährdungsbeurteilung

Erstellung: In sieben Schritten zur Gefährdungsbeurteilung.



Schritt 1: Arbeitsbereiche und Tätigkeiten festlegen

Im Vorfeld der Gefährdungsbeurteilung sollte genau festgelegt werden, welchen Bereich und/oder welche Tätigkeit beurteilt wird. Eine Abgrenzung ist hier wichtig, um den Fokus auf den zu beurteilenden Bereich nicht zu verlieren und notwendige Maßnahmen entsprechend auszuwählen. Auch im Sinne der Übersichtlichkeit und des Umfangs ist hier eine präzise Abgrenzung hilfreich.

Schritt 2: Gefährdungen ermitteln

Die Gefährdungen und Belastungen in dem vorher definierten Bereich werden ermittelt. Hier geht es um alle zum Zeitpunkt der Erstellung erkennbaren oder bekannten Gefährdungen für die jeweilige Tätigkeit oder den jeweiligen Bereich.

Gefährdungsbeurteilung

Schritt 3: Gefährdungen beurteilen

Die in Schritt 2 ermittelten Gefährdungen werden beurteilt. Es muss festgelegt werden, wie hoch das Risiko ist und ob Maßnahmen ergriffen werden müssen. Zur Angabe des Risikos gibt es verschiedene Möglichkeiten, im einfachsten Falle unterscheidet man zwischen gering, mittel und hoch.

Schritt 4: Schutzmaßnahmen festlegen

Wenn Maßnahmen zur Minimierung der Gefährdung notwendig sind, müssen diese an dieser Stelle definiert werden. Entsprechende Zuständigkeiten und Fristen für die Umsetzung müssen festgelegt werden.

In Bezug auf die 72-Stunden-Aktion sind die Fristen bzw. der Durchführungszeitraum sicherlich mindestens auf die Dauer der Aktion zu bemessen.

Schritt 5: Schutzmaßnahmen umsetzen

Die festgelegten Schutzmaßnahmen müssen umgesetzt werden. Die Verantwortung für die Umsetzung liegt beim „Unternehmer“. Hierbei handelt es sich um einen ständig laufenden Prozess vor und während der 72-Stunden-Aktion.

Der „Unternehmer“ ist in diesem Fall wieder der Gruppenverantwortliche.

Schritt 6: Wirksamkeit prüfen

Die Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen muss während der Aktion regelmäßig überprüft werden. Bei Vorliegen von Defiziten müssen Maßnahmen ggf. angepasst werden.

Gefährdungsbeurteilung

Schritt 7: Gefährdungsbeurteilung fortschreiben

Im Regelfall geht es in diesem Punkt um eine turnusmäßige oder anlassbezogene Fortschreibung der Gefährdungsbeurteilung. Auslöser können z.B. ein festgelegtes Zeitintervall oder Änderungen in der beurteilten Tätigkeit sein.

In Bezug auf den hier näher beschriebenen Fall der 72-Stunden-Aktion und damit befristeten Projekten könnte dieser Schritt im Rahmen einer Reflexion im Nachgang durchgeführt werden.

Dokumentation

Die Dokumentation sollte in jedem Fall schriftlich erfolgen. Eine konkrete Form (Tabelle, Checkliste, Freitext, etc.) ist vom Gesetzgeber nicht vorgeschrieben. Es können aber die Vorlagen aus dem Anhang hierzu genutzt werden.

Bei der Dokumentation und dem Zugriff sind, soweit erforderlich, die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz und/oder Vorgaben des Trägers zu beachten.

Reflexion

Im Nachgang zu der 72-Stunden-Aktion sollte diese auch im Hinblick auf die Gefährdungsbeurteilung reflektiert werden.

Mögliche Fragestellungen könnten sein:

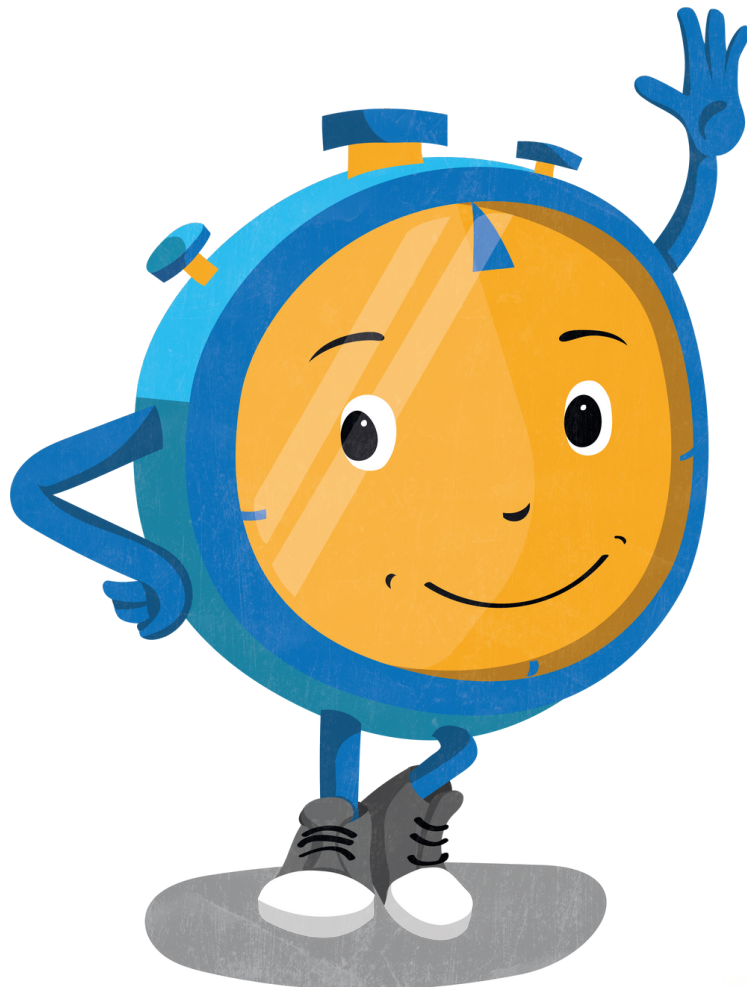
- Sind alle relevanten Gefährdungen im Vorfeld bedacht worden?
- Waren die getroffenen Maßnahmen zielführend und ausreichend?
- Gab es weitere / andere Gefährdungen, die erst vor Ort festgestellt wurden?
- Gibt es Erkenntnisse, die für zukünftige Aktionen wichtig oder hilfreich sein könnten?

Die gewonnenen Erkenntnisse können dann Grundlage für zukünftige Projekte sein.

Alle Aktionsteilnehmer*innen sind hinsichtlich der möglichen Gefährdungen und der zugehörigen Schutzmaßnahmen zu unterweisen.

Der/Die Verantwortliche der Aktion vor Ort hat dafür Sorge zu tragen, dass fach- und sachkundige Personen die Unterweisung durchführen.

Unterlagen sind vom Unterweiser zur Verfügung zu stellen, z.B. Informationen zur Ersten-Hilfe, Brandschutz, Leiter und Tritte, Heben und Tragen usw. Unterweisungen sind anhand des Unterweisungsnachweises (siehe Anhang) zu dokumentieren und seitens der Aktionsteilnehmer zu unterzeichnen.



Anforderungen an die Gruppenmitglieder

Übertragen Sie die Aufgaben an die Gruppenmitglieder anhand der jeweiligen Qualifikationen und Belastungsgrenzen. Die beauftragten Gruppenmitglieder müssen die Gefährdungen nachvollziehen und die Schutzmaßnahmen umsetzen können.

Je nach Arbeitsmittel und Tätigkeiten kann es sein, dass ein Mindestalter sowie eine spezielle Ausbildung vorhanden sein müssen.

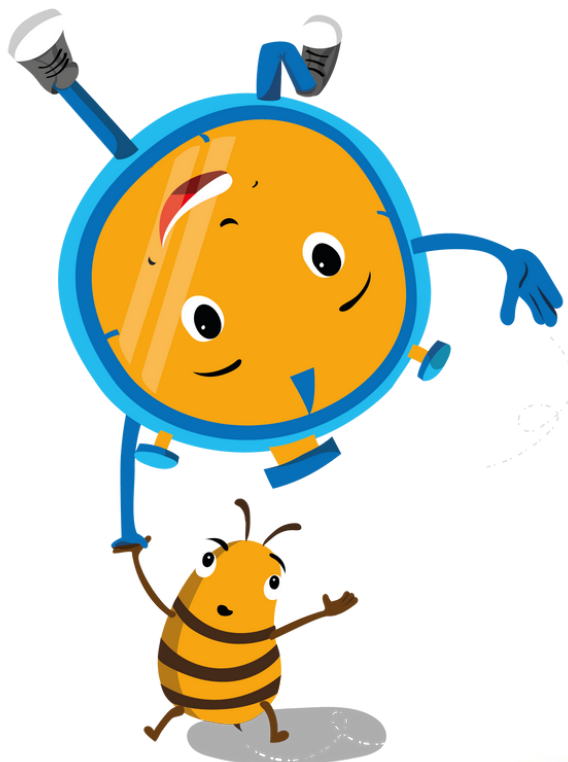
So dürfen zum Beispiel Baumaschinen wie Bagger, Radlader und Krane nur mit einem entsprechenden Befähigungsnachweis (ugs. Baumaschinenführerschein) geführt werden.

Welche Eignung beziehungsweise welches Mindestalter vorgeschrieben sind, können Sie den jeweiligen Betriebsanweisungen entnehmen.

Wenn Sie einen Fahrauftrag erteilen, achten Sie neben der notwendigen Fahrerlaubnis unbedingt auf einen verantwortungsbewussten Fahrstil.

Lassen Sie sich den Führerschein vorzeigen.

Klären Sie im Vorfeld den Versicherungsschutz einzelner Personen, Arbeitsgeräte und Kraftfahrzeuge.



Meldung beim Arzt

Benötigt der Verletzte nach einem Arbeits- oder Wegeunfall zwar keinen Rettungsdienst aber dennoch die Behandlung durch einen Arzt?

Dann bitte ab zum nächsten Durchgangsarzt (D-Arzt).

Ein Durchgangsarzt (D-Arzt) ist zumeist als Facharzt für Unfallchirurgie niedergelassen oder als solcher in einem Krankenhaus tätig. Er verfügt über eine unfallmedizinische Ausbildung und besondere Erfahrungen auf diesem Gebiet.

Die Berufsgenossenschaft sorgt zusammen mit dem Durchgangsarzt für eine optimale medizinische Betreuung. Bei komplizierten Verletzungen erfolgt unter Umständen auch eine Verlegung in eine Berufsgenossenschaftliche Unfallklinik oder ein anderes geeignetes Krankenhaus.

Im Falle eines Unfalls und Aufsuchens eines Durchgangsarztes ist darauf hinzuweisen, dass es sich um einen Arbeitsunfall handelt, der über die Verwaltungsberufsgenossenschaft abzuwickeln ist.

Wie finde ich einen Durchgangsarzt?

Unter folgendem Link finden Sie eine Suchmaske der DGUV mit den aktuellen Durchgangsarzten Ihrer Region

<https://diva-online.dguv.de/diva-online/>

Impressum

Herausgeber:

BDKJ Osnabrück

Kleine Domsfreiheit 23

49074 Osnabrück

Tel.: 0541-318 212

Internet: www.bdkj-osnabrueck.de

KLJB Osnabrück

Gartbrink 5a

49124 Georgsmarienhütte

Internet: www.kljb-osnabrueck.de

Referat Sicherheit und
Gesundheitsschutz

Domhof 2

49074 Osnabrück

0541-318 375

E-Mail: arbeitssicherheit@bistum-os.de

In Anlehnung an die Informationsbroschüre „Sicher tätig werden bei der 72-Stunden-Aktion“ vom Bistum Speyer.

Notfallnummer: 0541-318 838

E-Mailadresse: krisenstab@bistum-os.de

*Wenn ihr euch nicht sicher seid, ob es sich bei eurem Problem um einen Notfall handelt, dann beachtet bitte folgendes:
Lieber einmal zu viel melden, als einmal zu wenig!*

